

Ortsgemeinde Föhren

# Bebauungsplan „Kloster Föhren“

Erarbeitung der Umweltbelange gem.  
§ 13a BauGb

Stand zum Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

März 2023



Ortsgemeinde Föhren

Hauptstraße 47

54343 Föhren



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | [bghplan.com](http://bghplan.com) | [mail@bghplan.com](mailto:mail@bghplan.com)

## INHALT

1	Einleitung.....	1
1.1	Gegenstand der Untersuchungen .....	1
1.2	Inhalt und Ziele der Planung.....	2
1.3	Gesetzliche Grundlagen .....	2
2	Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete .....	3
2.1	Bestand und Nutzungsstruktur .....	3
2.2	Bebauungsplan der Ortsgemeinde Föhren Teilgebiet „Klostergarten“ (2005) .....	4
2.2.1	Externe Kompensation .....	6
2.3	Umweltziele aus übergeordneten Planungen .....	10
2.4	Schutzgebiete.....	12
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	13
3.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
3.2	Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter .....	13
3.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....	14
3.4	Schutzgut Boden.....	15
3.5	Schutzgut Fläche.....	16
3.6	Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer, Starkregen).....	17
3.7	Schutzgut Klima/Luft.....	20
3.8	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	21
3.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	22
3.10	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit .....	23
3.11	Wechselwirkungen .....	26
4	Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit .....	28
5	Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung .....	29
5.1	Vorkommen und Bestand geschützter Arten .....	31
5.2	Beschreibung der Maßnahmen zum Artenschutz .....	34
6	Alternativenprüfung .....	36
7	Weitere Belange des Umweltschutzes .....	36
7.1	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	36

7.2 Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	36
7.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten .....	36
7.4 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen.....	36
8 Zusätzliche Angaben .....	37
8.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	37
9 Quellenverzeichnis .....	37

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1. Lage des Plangebiets in Föhren.....	1
Abb. 2. Aktuelle Bestandsstruktur im Plangebiet.....	3
Abb. 3. Aktuelles Luftbild des Plangebiets .....	4
Abb. 4. Rosskastanien und Linden im Gebiet .....	4
Abb. 5. Ausschnitt aus dem Bebauungsplan der Ortsgemeinde Föhren, Teilgebiet „Klostergarten“ (2005).....	5
Abb. 6. Kompensationsflächen im Plangebiet .....	5
Abb. 7. Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der externen Ausgleichsmaßnahme .....	7
Abb. 8. Übersicht und Umgebung der externen Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Föhren.....	7
Abb. 9. Skizziertes Maßnahmenkonzept .....	10
Abb. 10: Entwicklungskonzeption Landschaftsplan VG Schweich 2015 .....	11
Abb. 11: Ausschnitt des FNP der VG Schweich (15. Änderung, 2018).....	11
Abb. 12. Baulichen Gesamtanlage mit Einzeldenkmälern .....	22
Abb. 13. Städtebaulicher Gestaltungsentwurf. ....	33
Abb. 14. Mauereidechsen-Nachweise im sowie im Umfeld des Plangebiets.....	34
Abb. 15. Mauereidechsen CEF-Maßnahme mit Besatz.....	35

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	27
Tab. 2. FFH-Gebiete im Umfeld des Plangebiets. ....	28
Tab. 3: In der Umgebung des Plangebiets gemeldete Arten.....	31

# 1 Einleitung

## 1.1 Gegenstand der Untersuchungen

Das ehemaligen Klosterareal in Föhren soll im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung des Ortszentrums Föhren neugestaltet werden (s. Abb. 1). Neben dem Erhalt einiger Bestandsgebäude sind u.a. neue Wohnbebauung und Gebäude für Dienstleistungen geplant. Hierzu wird ein Bebauungsplan mit einem Geltungsbereich von ca. 1,75 ha im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB werden in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt.



Abb. 1. Lage des Plangebiets in Föhren.

Bei Bebauungsplänen gem. § 13a BauGB ist zwar keine Umweltprüfung erforderlich, jedoch besteht die materielle Pflicht, die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Umweltbelange umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura-2000-Gebieten
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschaftsbild und Erholung, Ortsbild
- Menschen, einschließl. der menschlichen Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter und
- Wechselwirkungen.

## 1.2 Inhalt und Ziele der Planung

Eine ausführliche Darstellung des Inhalts und der Ziele der Planung sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans sind dem Bebauungsplan und der Begründung zu entnehmen.

## 1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Fachgesetze, Pläne und Programme in besonderem Maße für die Ermittlung der Umweltbelange relevant:

- BauGB, insbes. § 1(6), § 1a, § 2a, § 202
- UVPG
- BNatSchG, insbes. § 2(1), §§ 14, 15, 30, 44 u. 45
- LNatSchG, insbes. §§ 6 – 9, 15, 17, 18 u. 22
- BBodSchG, insbes. § 2(3) und BBodSchV
- LBodSchG
- WHG, insbes. §1
- BImSchG mit 4. BImSchV (TA Luft)
- 16. BImSchV (TA Lärm) und Beiblatt 1 zur DIN 18005
- LWaldG
- DSchG
- Landschaftsplan
- Flächennutzungsplan
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2014)

## 2 Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete

### 2.1 Bestand und Nutzungsstruktur

Im Nordosten und Südosten des Plangebiets liegen aktuell private Flächen mit Wohnbebauung. Als Reste der alten Klostergebäude steht im Westen des Gebiets noch das alte Torhaus der Klosteranlage, im Südwesten befindet sich das Bürger- und Vereinshaus der Ortsgemeinde Föhren. Die restlichen Klostergebäude, welche 1998 aus der Nutzung genommen wurden, wurden in den letzten Jahren abgerissen, zuletzt das alte Hauptgebäude. Nach dem Abriss des Hauptgebäudes liegen diese Flächen momentan brach und sind zu einem großen Teil vegetationslos. Der alte Klostergarten am und oberhalb des Hangbereichs wird dominiert von Brombeeren und anderen Störzeigern. Bei einer Ortsbegehung im Juli 2020 waren diese Flächen von einer Störzeiger-dominierten (Brombeere, Goldrute, Rainfarn, Beifuß, z.T. jap. Knöterich) trockenen Hochstaudenflur mit randlich beginnender Verbuschung geprägt (s. Abb. 2 u. Abb. 3).

Im Süden der Brachfläche stehen zwei große Rosskastanien (BHD > 70 cm), zudem noch 3 Linden (BHD ~ 50 cm) im Gebiet (s. Abb. 2 bis Abb. 4).



Abb. 2. Aktuelle Bestandsstruktur im Plangebiet (Luftbild LANIS RLP, Stand: 28.06.2019)). HJ1 – Ziergarten, HM4 – Rasen, HN1 – Gebäude, HN4 – verfügte Mauer / Betonmauer, HT0 – Innenhof, HV3 – Parkplatz, HW2 – Brachfläche der Wohnbebauung / LB2 – Trockene Hochstaudenflur, flächenhaft, VA3 – Gemeindestrasse, VB5 – Bürgersteig. Grüne Kreisflächen - Bestandsbäume (klein – Linden, groß - Rosskastanien).



Abb. 3. Aktuelles Luftbild des Plangebiets (Stand 14.01.2021).



Abb. 4. Rosskastanien im Süden (links) und Linden im Norden (rechts) des Gebiets (22.07.2020).

## 2.2 Bebauungsplan der Ortsgemeinde Föhren Teilgebiet „Klostergarten“ (2005)

Der nordwestliche Bereich des Plangebiets wird von dem rechtskräftigen Bebauungsplan der Ortsgemeinde Föhren Teilgebiet „Klostergarten“ überlagert (s. Abb. 5). Neben einem Fußweg setzt dieser Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E4 a-c, E5) fest. Zudem gibt er Hinweise auf die zu beachtende Denkmalschutzzone und auf zwingend zu erhaltende Teile der Klostermauer.



### 2.2.1 Externe Kompensation

Die im Folgenden beschriebene Maßnahme dient dem naturschutzrechtlichen Ersatz für die überplanten oben beschriebenen Kompensationsflächen (KOM-235006-0155 und KOM-235006-0156), welche im Bebauungsplan Teilgebiet „Klostergarten“ (2005) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kloster Föhren“ festgesetzt wurde. Die überplante Maßnahme diente der Neuentwicklung von Lebensraumtypen für einige Fledermausarten (Schaffung eines dem Meulenwald vorgelagerten Halboffenlands), wurde in der Vergangenheit jedoch nicht umgesetzt. Unter Berücksichtigung dieses ‚time-lags‘ der Umsetzung wird die neue Maßnahmenfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> auf 3.000 m<sup>2</sup> vergrößert.

Gemäß der Entwicklungsziele des Landschaftsplans ist das Ziel der Maßnahme ein naturnaher Waldumbau mit ausschließlich einheimischen standortgerechten Arten sowie die Schaffung und Strukturierung von Waldrändern und eines Halboffenlands mit einheimischen fruktifizierenden Straucharten. Die Maßnahme wurde mit dem zuständigen Revierförster abgestimmt. Die teilweise Offenhaltung und Strukturanreicherung sowie die Beschränkung auf ausschließlich einheimische Arten stellen einen naturschutzfachlichen Mehrwert gegenüber einer flächenhaften Aufforstung mit ggf. auch nicht-einheimischen Arten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dar.

#### **Lage und Bestand**

Die Ausgleichsfläche liegt nördlich von Föhren an der K36 zwischen Naurath (Eifel) und Hetzerath am Rande des Meulenwalds (Gemarkung Föhren, Flur 3, Flurstücke 42 und 40,41,43-49 jeweils teilweise). Unmittelbar südlich verläuft der Reinsbach (Gewässer 3. Ordnung). Die Fläche ist über durchgängige Waldflächen des Meulenwalds bzw. deren Waldränder mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kloster Föhren“ verbunden (s. Abb. 7).

Auf der Fläche steht aktuell ein seit ca. 2 Jahren abgestorbener Fichtenbestand (Borkenkäfer), der Unterwuchs ist v.a. durch Hainbuchen-Naturverjüngung sowie das Vorkommen der Brombeere gekennzeichnet. Die auf der östlich angrenzenden Parzelle (Flur 3, Flurstück 50) stehenden Fichten (s. Abb. 8) weisen ebenfalls bereits Schäden und Totholz durch Käferbefall auf, hier ist mit zeitnah mit einem Absterben bzw. einer Rodung der Bäume durch die Waldeigentümer zu rechnen. Westlich an die Fläche angrenzend liegen private Grundstücke mit offenen Grünlandbereichen.

Die Ausgleichsfläche sowie die südlich angrenzenden Bereiche der Flurstücke 40-49 sowie das Flurstück 55 (Flur 3) wurde von der Gemeinde Föhren mit dem Ziel der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme im Laufe des Verfahrens (Oktober 2021) erworben. In dem angrenzenden Bereich südlich der Ausgleichsfläche (ca. 2.425 m<sup>2</sup>, vgl. Abb. 9) wird ebenfalls ein Waldumbau durchgeführt. Die Flächen standen der Gemeinde zuvor nicht zur Verfügung, ein entsprechender fledermausfreundlicher Waldumbau war ohne den Ankauf der Flächen nicht zu erwarten.



### **Schutzgebiete und übergeordnete Planungen**

Die für die Maßnahme vorgesehenen Flurstücke befinden sich innerhalb des *Landschaftsschutzgebietes* Meulenzwald und Stadtwald Trier, somit sind die Anforderungen des § 7 Abs. 1 LNatSchG erfüllt. Unmittelbar östlich/südöstlich sowie im näheren Umfeld der Ausgleichsfläche sind im LANIS RLP mehrere Eichen-Buchenmischwälder (FFH-LRT 9110 mit Altholz) dargestellt, welche für die waldbewohnenden Fledermäuse bedeutsame Lebensräume darstellen.

Gemäß *Entwurf des regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (2014)* liegt die Ausgleichsfläche in einem Vorranggebiet für die Forstwirtschaft sowie dem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund.

In der Karte „Entwicklung“ des *Landschaftsplans der VG Schweich (2015)* werden für die Ausgleichsfläche als Maßnahmen eine klimastabile Waldentwicklung (Aufbau von Nadel-Laubmischwaldbeständen), die „Entfichtung“ von standortbedingten Kleinsthabitaten sowie die Strukturierung der Waldinnenränder nach einem vielfältigen Waldlandschaftsbild angegeben. Am Reinsbach soll eine natürliche gewässerbegleitende Vegetation mit standortgerechten Baumarten entwickelt werden. In der Karte „Biotopverbund, Flächen“ werden die südlich/südöstlich angrenzenden Flächen zudem als Kernflächen des lokalen Biotopverbunds mit sehr hoher Bedeutung dargestellt.

Nach der Zielekarte der *Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)* (LfU; abgerufen am 25.01.2022) bestehen für die Fläche keine spezifischen Zielsetzungen aus der landesweiten Biotopverbundplanung (lediglich „biotoptypenverträgliche Nutzung“ von übrigen Wäldern und Forsten). Für den unmittelbar südlich des Gebiets verlaufenden Reinsbach wird in der VBS das Entwicklungsziel „Bäche und Bachuferwälder“ angegeben.

Bei der Ausgleichsfläche handelt es sich lt. *HpnV-Kartierung* des LfU (Abruf: 25.01.2022) um Standorte eines frischen Hainsimsen-Buchenwaldes (BAbw). Der Standort stellt sich vor Ort jedoch deutlich nasser dar, weswegen nach Einschätzung des zuständigen Revierförsters eher Baumarten der Hartholz-Aue als standortgerechte Baumarten anzusehen sind. Demnach sind u.a. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit Erle (*Alnus glutinosa*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) – welche sich aktuell bereits auf der Fläche natürlich verjüngt - als standortgerechte Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft anzusehen. Zu den Arten der Strauchschicht zählen z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*), gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) oder roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

## Maßnahmenbeschreibung

Ausgangszustand: Fichtenwald, abgestorben (AJ 0) - Fläche 3.000 m<sup>2</sup>

Zielzustand: Eichen-Auenwald einschl. gestuftem naturnahem Waldrand (AB 7) - Fläche ca. 1.575 m<sup>2</sup>  
gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache (EE1) - Fläche ca. 1.325 m<sup>2</sup>  
Strauchgruppen (BBO) - Fläche ca. 100 m<sup>2</sup>

Gemäß der Entwicklungsziele des Landschaftsplans ist das Ziel der Maßnahme ein naturnaher Waldumbau sowie die Schaffung und Strukturierung von Wald(innen)rändern sowie die Schaffung eines strukturierten Halboffenlands. Hierdurch sollen – wie in der überplanten Maßnahme geplant – langfristig Lebensräume (Habitate, Quartierbäume, Jagdgebiete) für waldbewohnende bzw. am Waldrand jagende Fledermausarten entwickelt werden.

Nach der Räumung der Kompensationsfläche wird diese flächenhaft mit Laubbaumarten aufgeforstet. Ausgenommen hiervon wird ein ca. 20 m breiter Streifen am Nordrand der Fläche, welcher als Halboffenland mit Strauchgruppen entwickelt wird (s. Abb. 9). Ziel ist in diesem Bereich die Schaffung eines halboffenen Korridors, welcher der Vernetzung der umgebenden offenen Grünlandbereiche sowie den Fledermäusen als Jagd- und Transferraum dient.

Auf der Aufforstungsfläche (ca. 1.575 m<sup>2</sup>) werden als Hauptbaumarten Stieleichen und Eschen angepflanzt (Reihenabstand ca. 2,5 m, Pflanzabstand in der Reihe 1,5 – 2,0 m). Eine Beimischung weiterer einheimischer Laubbaumarten ist zulässig und erwünscht; hierfür kommen v.a. Schwarzerle, Bergahorn und Hainbuche in Betracht. Der Nordrand der Aufforstungsfläche wird auf ca. 10m Breite zur Entwicklung eines naturnahen Waldrandes der freien Sukzession überlassen. Innerhalb der ersten 3 Jahre sind die Gehölzpflanzungen durch Wuchshüllen gegen Wildverbiss zu schützen. Die Waldfläche ist auf Dauer als Laubwald, langfristig mit dauerhaftem Eichen-Altholz und Biotop-Bäumen, zu entwickeln; dies beinhaltet auch die dauerhafte Pflege und Unterhaltung einschließlich ggf. erforderlicher Nachpflanzungen bei Pflanzausfällen. Die Maßnahmen sind in der Pflanzperiode 2022 durchzuführen.

In der nördlichen offenzuhaltenden Teilfläche (ca. 1.425 m<sup>2</sup>) werden locker verteilt 10 Strauchgruppen aus einheimischen fruktifizierenden Straucharten auf einer Fläche von jeweils ca. 10 m<sup>2</sup> pro Gruppe angelegt. Es werden eine Mischung aus v.a. Weißdorn, schwarzem Holunder, Hasel, gemeinem Schneeball und rotem Hartriegel angepflanzt. Die Strauchgruppen sind auf Dauer zu entwickeln; dies beinhaltet auch die dauerhafte Pflege und Unterhaltung einschließlich ggf. erforderlicher Nachpflanzungen bei Pflanzausfällen. Außerhalb der o.g. Strauchgruppen in der offenzuhaltenden Teilfläche ist aufkommender Gehölzbewuchs durch regelmäßiges Mulchen alle 2 - 3 Jahre zu entfernen.



Abb. 9. Skizziertes Maßnahmenkonzept. Die ca. 3.000 m<sup>2</sup> große Ausgleichsfläche ist rot abgegrenzt. Der beschriebene Waldumbau wird komplett im Bereich ‚AB 7‘ durchgeführt. AB7 – Eichen-Auenwald mit naturnahem Waldrand, EE1 – Grünlandbrache, Strauchgruppen sind als grüne Kreise dargestellt, die blauen Pfeile stellen bestehende Korridore zu offenen Flächen dar.

## 2.3 Umweltziele aus übergeordneten Planungen

### **Landesentwicklungsprogramm IV**

Das LEP IV weist für das Plangebiet *Landesweit bedeutsame Bereiche für Erholung und Tourismus* sowie den *Grundwasserschutz* aus.

### **Regionaler Raumordnungsplan**

Im aktuell gültigen *Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (1985)* liegt das Plangebiet in dem Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Trier-Föhren.

Laut dem zurzeit in Aufstellung befindlichen *Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (Stand 2014)* liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion.

### **Landschaftsplanung VG Schweich 2015**

Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplan der VG Schweich (2015) ist das Plangebiet zum Großteil als Siedlungsfläche, der Nordwesten als Grünland mit dem Entwicklungsziel der bestehenden Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Das Plangebiet grenzt nördlich an den lokalen Biotopverbund an (s. Abb. 10).

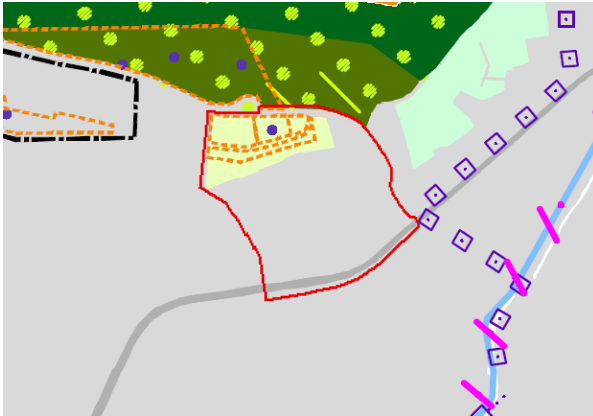


Abb. 10: Entwicklungskonzeption Landschaftsplan VG Schweich 2015 mit ungefährender Lage des Plangebiets (rot).

### Flächennutzungsplan VG Schweich (2018)

Im FNP der VG Schweich (2018) ist das Plangebiet als gemischte Baufläche mit Kulturdenkmälern sowie sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen dargestellt (s. Abb. 11). Die Klosteranlage ist zudem als „Gesamtanlage (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen“ abgegrenzt.

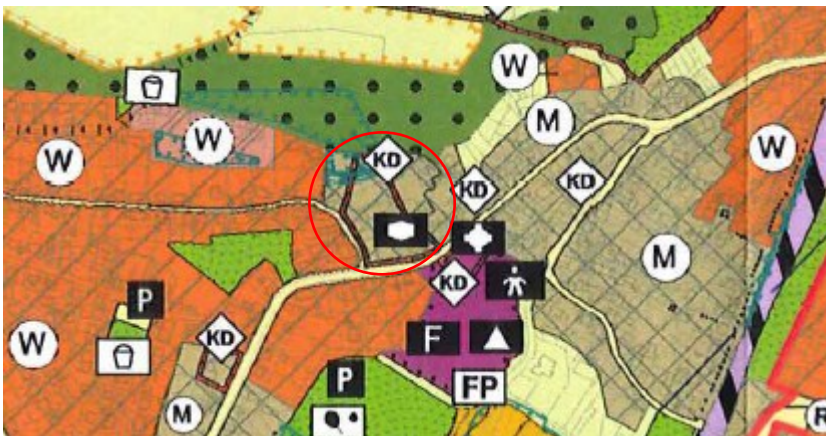


Abb. 11: Ausschnitt des FNP der VG Schweich (15. Änderung, 2018) mit ungefährender Lage des Plangebiets (rot).

## 2.4 Schutzgebiete

Schutzgebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen. In ca. 220 m Entfernung südlich des Plangebiets liegt das Naturschutzgebiet (NSG-7235-064) „Ried am Föhrenbach“, ca. 780 m westlich das Landschaftsschutzgebiet „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ (07-LSG-72-2).

Für das **Naturschutzgebiet Ried am Föhrenbach** ist folgender Schutzzweck festgesetzt (Rechtsverordnung vom 25.09.1991, § 3):

*Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der größten zusammenhängenden Schilfröhrichtbestände im Regierungsbezirk Trier und der umliegenden Feucht- und Nass-Wiesen als Lebensraum zahlreicher, charakteristischer, in ihrem Bestand bedrohter Tierarten, insbesondere aus der Gruppe der Vögel und der Insekten.*

Im Rahmen des Entwässerungskonzepts wird der anfallende Oberflächenabfluss in Absprache mit der SGD Nord und der zuständigen UNB in den Föhrenbach eingeleitet. Der Schutzzweck des NSG wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Darüber hinausgehende Wirkungen auf das NSG durch das Plangebiet liegen nicht vor.

## 3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 3.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Aktuell liegt das Plangebiet zu großen Teilen brach, lediglich das Bürgerhaus sowie einige Wohngebäude werden noch genutzt. Diese Nutzung würde ohne die Planung vermutlich fortgeführt werden.

### 3.2 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter

Folgende Wirkungen der geplanten Bebauung können potenziell zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

**Baubedingte Wirkfaktoren** (durch die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten):

- Bodenabtrag und Reliefveränderungen für die Errichtung der Gebäude
- Verbreiterung von Wegen und Errichtung von Baustraßen
- Beseitigung von Boden und Versiegelung von Flächen
- Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen (u.a. Brachflächen, ggf. Einzelbäume)
- Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr während der Bauphase
- Geräusche und Erschütterungen durch Bautätigkeiten
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- potenzieller Austrag von boden- und grundwassergefährdenden Stoffen durch Baumaschinen
- Staubentwicklung auf Baustellen und Zufahrtswegen
- Anfall und Unterbringung von Aushubmassen
- Verkehrszunahme durch Baustellenverkehr

**Anlagenbedingte Wirkfaktoren** (von den baulichen Anlagen selbst verursacht):

- Verlust von Boden durch Versiegelung
- Änderung lokalklimatischer Prozesse
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Erhöhter Niederschlagabfluss von versiegelten Flächen
- Aufheizende Wirkung großer versiegelter Flächen

**Betriebsbedingte Wirkungen** (dauerhaft mit der Nutzung der Anlage verbunden):

- Emission von Luftschadstoffen durch Betriebe sowie durch Ziel- und Quellverkehr
- mögliche Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch Unfälle und Leckagen auf den Straßen und Betriebsflächen
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den Zufahrtsstraßen

### 3.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

In §1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes benannt:

*"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). [...]*

*(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...]*

5. *wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."*

In § 20 BNatSchG ist der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft beschrieben:

*(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.*

Im Plangebiet liegen keine schützenswerten Biotoptypen vor, der aktuellen Biotopausstattung ist (mit Ausnahme des Baumbestands) zudem kein hoher ökologischer Wert zuzuschreiben (vgl. Kap. 2.1). Bis auf die südwestliche Rosskastanie werden die Bäume gerodet, im Rahmen der Planung werden jedoch neue Bäume gepflanzt. Zum Schutz von Brutvögeln werden Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. (außerhalb der Vogel Brutperiode) durchgeführt.

Bei einer Ortsbegehung am 22.07.2020 wurden mehrere Mauereidechsen (*Podarcis muralis*, FFH Anhang IV) im Gebiet gesichtet, zudem ist durch die Waldrandlage und durch Erkenntnisse aus dem Bebauungsplan Klostersgarten (2005) mit Fledermäusen im Umfeld des Plangebiets zu rechnen. Für diese Artengruppen wurden daher Kartierungen durchgeführt, diese werden im Kap. 5 behandelt. Weitere schützenswerte Arten sind nicht bekannt. Aufgrund der geringen Attraktivität der aktuellen Biotopausstattung für seltene Arten werden im Plangebiet sonst vor allem anpassungsfähige und weit verbreitete (v.a. Vogel-) Arten erwartet, welche nicht gefährdet sind.

### 3.4 Schutzgut Boden

§ 1a BauGB	<i>"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Möglichkeiten [...] durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung [sind] zu nutzen [...] Bodenversiegelungen [sind] auf das notwendige Maß zu begrenzen."</i>
§ 1 BBodSchG	Es ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens benannt. <i>"Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."</i>
§ 1(3) BNatSchG	In §1(3) des Bundesnaturschutzgesetzes ist benannt: <i>„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</i> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,</i></li> <li><i>2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“</i></li> </ol>
§ 2 LBodSchG	<i>„Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere</i> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,</i></li> <li><i>2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,</i></li> <li><i>3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,</i></li> </ol>

<i>4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.“</i>
--

Der geologische Untergrund im Plangebiet ist durch Überlagerungen des mittleren und oberen Buntsandstein über dem Rotliegenden der Wittlicher Senke geprägt (Reihnsner 2019, LGB RLP). Das Plangebiet befindet sich in der Bodengroßlandschaft 9.1 „mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss“. Hier ist mit Böden aus solifluidalen Sedimenten zu rechnen, als Bodenart ist im Gebiet sandiger Lehm ausgewiesen (LGB RLP). Die Bodenerosion gemäß ABAG (in Anlehnung an die Allgemeine Bodenabtragungsgleichung, Fruchtfolge 2013-2016) ist im und oberhalb des Hangbereichs im Nordwesten des Plangebiets als „sehr hohe Bodenerosionsgefährdung“ klassifiziert.

Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte oder besonders schützenswerte Böden sind nicht betroffen (LGB RLP). Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Aufgrund der Bau- und Abrissarbeiten in der jüngsten Vergangenheit sind die Böden im Plangebiet vorbelastet und in ihrer gewachsenen Struktur (durch z.B. Bodenverdichtung, -abtrag und -versiegelung) deutlich gestört. Die Wiedernutzung dieser Fläche stellt gegenüber der Alternative einer Siedlungserweiterung auf unbebauten Flächen mit hochwertigeren Böden (z.B. am Ortsrand) eine generelle Vermeidungsmaßnahme für das Schutzgut Boden dar.

### 3.5 Schutzgut Fläche

In §2(3) des Bundesnaturschutzgesetzes ist benannt:

*„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere*

*1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen“.*

Seit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im September 2017 gehört zu den Schutzgütern gem. § 2 (1) UVP auch das Schutzgut "Fläche". Mit dieser Änderung soll v.a. der Aspekt des „Flächenverbrauchs“ stärker ins Blickfeld genommen werden. Im Gegensatz zum Schutzgut Boden steht hier also die Erfassung und Bewertung der durch das Vorhaben bedingten **Flächenneuanspruchnahme** im Fokus.

Die Ziele der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wurden in Deutschland zunächst in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (2002) formuliert und zuletzt in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016“ für den Indikator „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ wie folgt formuliert:

*„Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.“*

Das 30 ha-Ziel sollte ursprünglich bereits im Jahr 2020 erreicht werden; allerdings liegt der gesamtdeutsche durchschnittliche tägliche Flächenverbrauch derzeit noch bei etwa 54 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur versiegelte Flächen, sondern u.a. auch Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen (ohne Abbauand), Erholungsflächen und Friedhöfe in diese Flächenkategorie fallen und deshalb auch unbebaute, nicht versiegelte Flächen (z.B. Gärten, Hofflächen, Verkehrsbegleitgrün, Parks, Grünanlagen, Kleingärten, Gartenland in Ortslagen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze) mit erfasst werden. Datenquelle des Indikators ist die Flächenerhebung in den amtlichen Liegenschaftskatastern der Länder (Art der tatsächlichen Nutzung). Zu beachten ist außerdem, dass in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ um zwei weitere Indikatoren ergänzt wurde:

- Siedlungsdichte
- Freiflächenverlust

(Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016; [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)).

Da das Plangebiet bereits vollständig im Siedlungsbereich liegt, wird durch die Planung keine neue Freifläche in Anspruch genommen.

### 3.6 Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer, Starkregen)

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgestellt. **Leitziel** für den Wasserhaushalt ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Wasserkreisläufe, der Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor Verunreinigungen sowie der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie Art. 8 (1)	Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer, guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
Europäische Grundwasserrichtlinie	Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser
§ 5 (1) WHG	<i>"Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</i>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</i></li> <li>2. <i>eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</i></li> <li>3. <i>die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</i></li> <li>4. <i>eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."</i></li> </ol>
§ 6 (1) WHG	<p><i>„Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften,</i></li> <li>2. <i>Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,</i></li> <li>3. <i>Sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,</i></li> <li>4. <i>.....</i></li> <li>5. <i>möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,</i></li> <li>6. <i>an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.“</i></li> </ol>
§1 (3) BNatSchG	<p><i>" 1. .... Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen ..."</i></p> <p><i>"3. ... für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags - Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen ..."</i></p>

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper Mosel, RLP, 2. Der obere (Kluft-) Grundwasserleiter (Rotliegend der Wittlicher Senke) weist eine ungünstige Überdeckung, mäßig bis geringe Durchlässigkeit (> 1E-6 bis 1E-4 m/s) und eine geringe Neubildungsrate von 50 - 75 mm/a auf (Wasserportal RLP, LGB RLP).

Der Föhrenbach fließt in der Umgebung des Plangebiets. Ab dem Bereich des NSG Ried am Föhrenbach ca. 170 m südlich der Fläche beginnt ein Bachabschnitt, welcher nach §30 BNatSchG geschützt ist. Im Rahmen des Entwässerungskonzepts wird das anfallende Oberflächenwasser in Absprache mit der SGD Nord und der zuständigen UNB in den Föhrenbach eingeleitet. Negative Folgen für den Föhrenbach sind dabei nicht zu erwarten.

Zur Abschätzung der Gefahr durch Starkregenereignisse wurde eine Geomorphodynamik (GMD) Analyse durchgeführt (Reihsner 2019). Laut Gutachten kann das Gebiet des ehemaligen Klosters Föhren als weitgehend sicheres Terrain gegen Gefahren aus Naturprozessen infolge von Starkregenereignissen angesehen werden. Anfallendes Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen werden im Entwässerungskonzept berücksichtigt.

Das Entwässerungskonzept für das Plangebiet wurde von der Fa. Boxleitner beratende Ingenieure GmbH erstellt.

Zur Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgt eine eigene Regenwasserkanaltrassierung im Klosterareal über den Park Monéteau bis hin zum Föhrenbach. Die Fortführung dieser Trasse befindet sich dann zwischen dem Parkplatz und dem vorh. Sportplatz. Die Einleitung in den Föhrenbach würde dann unterhalb der Bachquerung/ „im Brühl“ erfolgen. Die Einleitung in den Föhrenbach ist im Vorfeld mit der SGD-Nord (Herr Minn) im Zuge eines Ortstermins am 13.01.2021 besprochen. Hierbei besteht einzig und allein die Auflage die Gewässerverträglichkeit/ Leistungsfähigkeit gem. Merkblatt BWKM-3 nachzuweisen.

Im Zuge der Niederschlagsbewirtschaftung sind Rückhaltemaßnahmen (Rigolen) vorgesehen, so dass der direkte Zufluss zum Föhrenbach einem Urgeländeabfluss (ohne Bebauung) entspricht. Darüber hinaus wird, sofern möglich, empfohlen geeignete Zisternen auf den Grundstücken vorzusehen damit hier eine Bewässerung der Außenanlagen erfolgen kann auf Gründen der Niederschlagsbewirtschaftung können diese Zisternen für die erforderliche Retention herangezogen werden.

Das Oberflächenwasser im Klosterareal, resultierend aus den Straßenflächen, wird durch Straßenabläufe aufgefangen und mittels Transportleitung abgeleitet. Eine gleichmäßige Verteilung nach dem Austritt in den Föhrenbach wird über eine Steinschüttung 60/300 gewährleistet. Um Erosionen im Auslaufbereich entgegen zu wirken, werden im Sohlbereich Wasserbausteine und als Prallschutz Findlinge vorgesehen.

Der geplante Schmutzwasserkanal entwässert im Freispiegelabfluss in die vorhandene Mischwasserkanalisation in den angrenzenden Straßen. Hierzu wird in der Straße „Hohlweg“ eine Schmutzwasserleitung hergestellt. Weiterhin wird das Gebiet über das bestehende Kanalnetz der Hauptstraße entwässert.

### 3.7 Schutzgut Klima/Luft

§ 1 (5), § 1 a (5) BauGB	<i>Bauleitpläne „sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern, [...] sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern...“ „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“</i>
§ 50 BImSchG	<i>"Bei raumbedeutsamen Planungen [...] sind die [...] Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] so weit wie möglich vermieden werden [...] ist [...] die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen."</i>
§§ 2-10 39. BImSchV	Immissionsgrenzwert für die europarechtlich regulierten Luftschadstoffe
§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."</i>
§ 1 (6) Nr. 7 e, h BauGB	<i>Vermeidung von Emissionen... "Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die [...] festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden."</i>

Das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion gemäß ROPneu (Entwurf 2014) und in einem klimaökologischen Belastungsraum mit sehr hoher klimatischer Belastung (LP VG Schweich). In diesem stellt der Landschaftsplan als Ziel die Sicherung und Entwicklung von Grünflächen bei der Nachverdichtung und Innenentwicklung bzw. eine offene Bebauung dar.

Das Plangebiet hat aktuell durch die unversiegelten Flächen einen positiven Einfluss auf das lokale Mikroklima (geringere Aufheizung, Wasserrückhaltung, Verdunstungskälte). Durch eine Bebauung und Versiegelung des Gebiets gehen die oben genannten positiven Faktoren auf das lokale Mikroklima zu einem Teil verloren.

Um negativen Folgen im Rahmen des Klimawandels, besonders eine stärkere Aufheizung des Gebiets zu reduzieren, werden im Rahmen der Planung Grünflächen angelegt und Gehölze erhalten und neu gepflanzt.

### 3.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: "die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes"</i>
§ 1 (1) BNatSchG	<i>"im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass [...] 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."</i>
§ 1 (4) BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</i>
§ 1 (5) BNatSchG	<i>"Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren."</i>
2 (2) Nr. 2 ROG	<i>"Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i>

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereichs und ihm ist in dem momentanen brach liegenden Zustand keine besondere Bedeutung für das Ortsbild oder die Erholung zuzuschreiben.

Durch die Quartiersentwicklung mit der Neuanlage des Quartiersplatzes wird die Aufenthaltsqualität für Anwohner (durch z.B. Außengastronomie, Veranstaltungen des Bürger- und Vereinshauses) deutlich erhöht.

### 3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	<i>"Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist zu berücksichtigen: Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung"</i>
§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren."</i>
§2 (3) DSchG RLP	<i>„Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände [...] haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege [...] zu berücksichtigen [...].“</i>
§17 (1) DSchG RLP	<i>„Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.“</i>

Laut einer Stellungnahme der GDKE sind zwei römerzeitliche Fundstellen in an das Plangebiet angrenzenden Arealen bekannt, die sich möglicherweise bis in das Plangebiet ausdehnen. Das Plangebiet wird daher als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Die GDKE wird im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt um eine Zerstörung möglicher Funde zu vermeiden.

In dem Plangebiet liegt die Denkmalzone „Ehemaliges Kloster und Kinderheim“, einige der verbliebenen Gebäude sind als Einzeldenkmäler ausgewiesen (s. Abb. 12). Die Errichtung baulicher Anlagen ist in der Denkmalzone nach § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG genehmigungspflichtig.

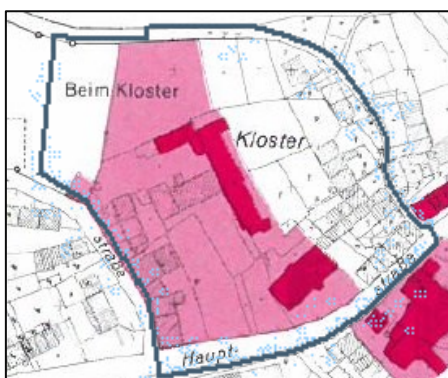


Abb. 12. Baulichen Gesamtanlage (rosa) mit Einzeldenkmälern (pink, z.T. bereits abgerissen) im Plangebiet (blau) (Landesamt für Denkmalpflege 1994).

### 3.10 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Dabei können Überschneidungen mit weiteren Schutzgütern entstehen. Im Rahmen der zu betrachtenden Umweltbelange relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden hat). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und seiner Umgebung bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Es sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (Barrierewirkungen, Verlärmung) anzunehmen. Auswirkungen auf die Luftqualität werden in Kapitel 3.7 „Klima, Luft“ behandelt und visuelle Beeinträchtigungen sowie Erholung in Kapitel 3.8 „Landschaft“. Im Folgenden werden deshalb nur die Auswirkungen von Lärm und Immissionen näher betrachtet.

Bezüglich des Lärmschutzes sind folgende gesetzliche Zielsetzungen zu berücksichtigen:

§ 1(6) Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung <i>der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung</i>
§ 1 (6) Nr. 7c BauGB	Berücksichtigung <i>umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</i>
§ 41 BImSchG	Lärmschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straße
§ 50 BImSchG	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
§ 1 (4) Nr. 2 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</i>
DIN 18005-1 Beiblatt 1	Schallschutz im Städtebau
TA Lärm	Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte bei Gewerbelärm

#### **Lärm**

Im Rahmen der Planung wurde ein Schallschutzgutachten beauftragt (GSB 2021), welches zu folgenden Ergebnissen kommt:

#### Verkehrslärm

„Sowohl am Tag als auch in der Nacht die Orientierungswerte der DIN 18005 ‘Schallschutz im Städtebau’ aufgrund des Verkehrs der L 47 ‘Hauptstraße’ und der durch den Ort verlaufenden Schienenstrecke 3010 überschritten werden. Aus diesem Grund werden

Schallschutzmaßnahmen für die schutzwürdigen Nutzungen im Plangebiet erforderlich. Bei der Erarbeitung des Lärmschutzkonzepts wird insbesondere auf die DIN 4109 `Schallschutz im Hochbau` vom Januar 2018 abgestellt und somit die Möglichkeit für passive Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt. Durch die Vorschläge für die textliche Festsetzung wird die Ausführung der Außenbauteile mit einem für die Lärmbelastung ausreichenden Schalldämmmaß sowie der Einbau von schallgedämmten Lüftern oder gleichwertigen Maßnahmen bautechnischer Art in zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen gesichert. [...] Das Schallschutzkonzept ist im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

#### Gewerbelärm

„Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, „dass die Planungsabsichten mit den geplanten und vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen vom Grundsatz her schalltechnisch verträglich sind. Einschränkungen ergeben sich nur im Nachtzeitraum (22.00-06.00 Uhr). Eine Außengastronomie nach 22.00 Uhr ist schalltechnisch kritisch zu sehen. Die Immissionsrichtwerte im Allgemeinen Wohngebiet und im Urbanen Gebiet werden deutlich überschritten. Geeignete Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte sind nur sehr bedingt möglich.“

#### Freizeitlärm

„Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass kleinere Veranstaltungen vom Grundsatz her möglich sind. Einschränkungen ergeben sich nur im Nachtzeitraum (22.00-06.00 Uhr). Sofern eine große Veranstaltung auch über die Abendstunden hinaus nach 22.00 Uhr stattfinden soll, unterliegt dies einer Sonderfallbetrachtung nach der Freizeitlärm-Richtlinie. Die Anzahl solcher Veranstaltungen sollte zahlenmäßig auf 18 pro Kalenderjahr beschränkt werden und um 24.00 Uhr beendet werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer solch großen Veranstaltung obliegt der genehmigenden Behörde.“

#### Zunahme des Verkehrslärms

„Die Zunahme des Verkehrslärms durch die Entwicklung des Plangebiets wird aufgrund der geringen ermittelten Pegelzunahmen als zumutbar eingestuft.“ (GSB 2021)

Das im Gutachten empfohlene Schallschutzkonzept wird entsprechend im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

#### **Kampfmittel**

Im Vorfeld der Planung wurde eine Kampfmittelvoruntersuchung beauftragt, welche für das Plangebiet eine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelte; Im gesamten Areal ist demnach mit blindgegangenen Geschützgranaten zu rechnen (Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH 2019).

In einer darauffolgenden kampfmitteltechnischen Stellungnahme/Gefährdungsabschätzung wurde für Teilbereiche folgende Kampfmittelfreigabe erteilt (KSBE 2020):

„Auf Grundlage des [...] ist diese Stellungnahme [...] mit einer Kampfmittelfreigabe gleichzusetzen. In diesem Fall gilt die Freigabe ausschließlich für während des Krieges überbaute sowie nach dem Krieg (neu)bebaute Flächen, neu hergestellte Sparten und den Bereich entfernter großer Bäume, sofern dabei mindestens 1,5 m Tiefe Bodeneingriffe stattgefunden haben (entspricht der maximalen Gefährdungstiefe bei Granatblindgängern). Einschränkend ist hinzuzufügen, dass Zufallsfunde nie ganz auszuschließen sind. Es handelt sich dabei i. d. R. um so genannte Kleinmunition (Infanterie-, Artillerie-, Flak-, Panzer-, Bordwaffenmunition). In diesem Fall ist ein solcher Fund, aufgrund des geschilderten Artilleriebeschusses, nicht grundsätzlich auszuschließen, was aber vor allem für bisher unbebaute oder von Baumaßnahmen nicht betroffene Flächen gilt.“

Weitere Empfehlungen und Maßnahmen sind der vollständigen Stellungnahme (KSBE 2020) zu entnehmen und werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Bei Arbeiten in Bereichen ohne Kampfmittelfreigabe wird gemäß der Empfehlung der kampfmitteltechnischen Stellungnahme baubegleitend eine Kampfmittelerkundung durch einen Fachkundigen (gem. §20 SprengG) durchgeführt, um Unfälle zu vermeiden.

### **Waldabstand**

Unmittelbar nördlich des Plangebiets liegt der Gemeindewald Föhren, der kleinste Abstand der Baufenster zum Waldrand (Plangebietsgrenze) beträgt ca. 9-10 m. Diese Waldabteilung ist derzeit im Oberhang zur Planfläche mit ca. 30 m hohen vitalen Douglasien bestockt, die bei Hiebreife ca. 40 - 45 m hoch sein werden. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde durch einen zertifizierten Baumgutachter festgestellt, dass der vorhandene Baumbestand sich in einem guten Zustand befindet und die Bäume standsicher sind (Forstbüro Matt 2021). Es besteht kein konkretes Risiko für die Flächen des Bebauungsplanes. Die begutachteten Waldbestände sind aktuell gesund und stabil. Es liegen keine die Standsicherheit einschränkenden Umstände vor.

Durch die im vorliegenden Fall bereits bestehende Pflicht zu ca. jährlich durchzuführenden Baumkontrollen (s. Begründung) ist bei regelmäßiger Begutachtung mit keiner erheblichen Gefährdung der Anwohner zu rechnen.

Um auch die verbleibenden Restrisiken auszuschließen, plant die Ortsgemeinde zudem den Wald sukzessive nach forstfachlichen Kriterien in einen Laubmischwald mit geringeren Baumhöhen und einem gestuften Waldrand aus Baumarten 2./3. Ordnung umzubauen. Da die Walderhaltung aus forstwirtschaftlichen Gründen, aus Gründen des Naturschutzes und des Klimaschutzes besondere Bedeutung hat, wird der Umbau allerdings erst bei Hiebreife möglich sein.

### 3.11 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Ermittlung der Umweltbelange sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße, wobei zwischen den Schutzgütern zum Teil enge Wechselwirkungen bestehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Wird ein Schutzgut nachhaltig oder erheblich verändert, so kann das über vorhandene Wechselwirkungen Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben und somit sekundäre Effekte oder Summationswirkungen hervorrufen.

Tab. 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (in Anlehnung an RAMMERT et al. (1993) (zitiert in: Ministerium für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein 1994); ergänzt, zusammengefasst und verändert.

Zielfaktor	Wirkfaktoren							
	Menschen (Vorbelastung)	Tieren	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter
Menschen	Konkurrierende Raumannsprüche	Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Schutz, Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung	Wohlbefinden (Bioklima), Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft	Ästhetisches Empfinden, Erholungseignung, Wohlbefinden	Erholungswert, Sehenswürdigkeiten
Tiere	Störungen, Verdrängung	Konkurrenz, Minimalareal, Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrungsgrundlage, O <sub>2</sub> -Produktion, Lebensraum, Schutz	Lebensraum	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Wohlbefinden, Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Pflanzen	Nutzung, Pflege, Verdrängung (u.U. Neophyten etc.)	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenz, Pflanzengesellschaft, Schutz	Lebensraum, Nährstoffversorgung, Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchsbedingungen, Umfeldbedingungen, Lebensgrundlage, z.T. Bestäubung	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Boden	Bearbeitung, Düngung, Verdichtung, Versiegelung, Umlagerung	Düngung, Bodenbildung (Bodenfauna)	Durchwurzelung (Erosionsschutz), Nährstoffentzug, Schadstoffentzug, Bodenbildung	trockene Deposition, Bodeneintrag	Erosion, Stoffverlagerung, nasse Deposition, Beeinflussung Bodenart und -struktur	Bodenentwicklung, Bodenluft, Bodenklima, Erosion, Stoffeintrag	Einflussfaktor für Bodenentwicklung, ggf. Erosionsschutz	Ggf. Bodenveränderungen, Grabungen etc.
Wasser	Nutzung, (Trinkwasser, Erholung), Stoffeintrag	Nutzung, Stoffein- u. austrag (N, CO <sub>2</sub> ...)	Nutzung, Stoffein- u. austrag, (O <sub>2</sub> , CO <sub>2</sub> ), Reinigung, Regulation Wasserhaushalt	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentbildung, Filtration von Schadstoffen	Niederschlag, Stoffeintrag	Grundwasserneubildung, Gewässer-temperatur, Belüftung, trockene Deposition (Trägermedium)	Gewässerverlauf, Wasserscheiden	Ggf. Störfaktor, Verschmutzungsgefahr
Klima / Luft	z.B. Treibhauseffekt, „Ozonloch“ / „städt. Wärmeinsel“, Schadstoffeintrag	Beeinflussung durch CO <sub>2</sub> -Produktion etc., Atmosphärenbildung (zus. mit Pflanzen), Stoffein- u. -austrag (O <sub>2</sub> , CO <sub>2</sub> )	Klimabildung, Beeinflussung durch O <sub>2</sub> -Produktion, CO <sub>2</sub> -Aufnahme, Atmosphärenbildung (zus. mit Tieren), Reinigung	Staubbildung (dadurch ggf. klimatische Beeinflussung)	Lokalklima, Wolken, Nebel etc. Temperaturausgleich Aerosole, Luftfeuchtigkeit	Lokal- und Kleinklima, chem. Reaktionen von Schadstoffen, Durchmischung / Wind, Luftqualität, O <sub>2</sub> -Ausgleich	Klimabildung, Reinluftbildung, Kaltluftströmung, Luftaustausch	---
Landschaft	Nutzung z.B. Erholungssuchende, Überformung, Gestaltung, Siedlungstätigkeit, Rohstoffabbau	Gestaltende Elemente	Strukturelemente, Topographie, Höhen	Strukturelemente	Strukturelemente	Element der gesamtästhetischen Wirkung, Luftqualität, Erholungseignung	Naturlandschaft vs. Stadt-/ Kulturlandschaft	Element der landschaftlichen Eigenart
Kultur- / Sachgüter	Substanzschädigung, Zerstörungsgefahr	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Schutzwirkung (z.B. Bodendenkmale)	Einflussfaktor für die Substanz	Einflussfaktor für die Substanz	---	---

## 4 Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit

Gem. §§ 31-36 des BNatSchG wird der Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" wie folgt beschrieben:

*"Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."*

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu den nächsten FFH-Gebieten (> 6 km, s. Tab. 2) sind keine Beeinträchtigungen – auch nicht durch indirekte Effekte – der Ziele der FFH-Gebiete zu erwarten.

Tab. 2. FFH-Gebiete im Umfeld des Plangebiets.

<b>Schutzgebiet (benachbart)</b>	<b>Entfernung</b>	<b>Nr.</b>
FFH-Gebiet Mosel	6 km	FFH-5908-301
FFH-Gebiet Untere Kyll und Täler bei Kordel	7 km	FFH-6105-301
FFH-Gebiet Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach	7,9 km	FFH-6105-302
FFH-Gebiet Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel	8 km	FFH-5809-301

## 5 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

Der besondere Artenschutz bezieht sich zunächst auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

(5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Diese **Zugriffsverbote** gelten also für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auf Grundlage einer behördlichen Genehmigung nach §17 oder nach §18 (d.h. nach Baurecht) zulässig sind, nur **eingeschränkt**. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung nach §15. Ist dies sachgerecht erfolgt, sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle

wildlebenden europäischen Vogelarten sowie Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt<sup>1</sup>, weiter zu betrachten. Für diese „europäisch geschützten“ Arten<sup>2</sup> gilt:

- Eine unvermeidbare Tötung von Individuen ist kein Verstoß gegen § 44, wenn das Tötungsrisiko durch das Vorhaben (bei Bau und Betrieb) nicht „signifikant“ zunimmt. Das Fangen von Tieren zum Zwecke der Umsiedlung ist kein Verstoß.
- Es dürfen keine „erheblichen Störungen“ während sensibler Phasen (Reproduktion, Winterruhe, etc.) eintreten. Erheblich sind Störungen, wenn sie den guten Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen können (bzw. bei ungünstigem Erhaltungszustand eine Verbesserung erschweren oder unmöglich machen).
- Eine mit dem Eingriff verbundene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann zulässig, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (auch unter Berücksichtigung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen) weiterhin erfüllt wird. Nicht von Belang sind bloße Verschlechterungen von Nahrungshabitaten, Jagdgebieten und Wanderkorridoren, es sei denn, diese sind essentielle Habitatbestandteile (d.h. bei Beeinträchtigung dieser entfällt die Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte).

Da sich unter den europäisch geschützten Arten auch eine Vielzahl weit verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten befindet, deren Erhaltungszustand sich durch ein Vorhaben i.d.R. nicht verschlechtern wird, können diese pauschal als Gruppe betrachtet werden. Nur die „vollzugsrelevanten“ Arten sind im Einzelnen zu betrachten. Dabei handelt es sich um die streng geschützten Arten (insbesondere Arten des Anh. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und des Anh. IV der FFH-Richtlinie), sowie um Vogelarten der Roten Liste inkl. Vorwarnstufe. Alle anderen wildlebenden Vogelarten können in Gruppen (bezogen auf „ökologische Gilden“, z.B. alle ungefährdeten Heckenbrüter oder Waldvögel) abgehandelt werden.

Alle nur auf nationaler Ebene (BArtSchVO) besonders geschützten Arten sind beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ mit zu berücksichtigen.

### **Avifauna**

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten. Planungsrelevant sind diejenigen Vogelarten, die entweder streng geschützt sind oder/und in den jeweiligen Roten Listen zumindest auf der Vorwarnstufe stehen.

---

<sup>1</sup> Derzeit noch nicht relevant, weil noch keine entsprechende Verordnung erlassen wurde.

<sup>2</sup> Gemeint sind derzeit die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle wildlebenden europäischen Vogelarten (ohne Einschränkung). Die in der EU-Artenschutz-Verordnung enthaltenen Arten zählen nicht dazu.

## 5.1 Vorkommen und Bestand geschützter Arten

Eine Abfrage im Artdatenportal RLP ergab für den Blattschnitt TK5 3385524 Meldungen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien (s. Tab. 3, zum Großteil ältere Meldungen). Unter Berücksichtigung der lagegenauen Punkt-, Linien- und Flächendaten sind diese v.a. in dem NSG Ried am Föhrenbach und den umgebenden Waldflächen zu verorten. Dies spiegelt auch das Artenspektrum wider, welches zum Großteil Arten aus Feuchtbiotopen bzw. aus Wäldern umfasst. Für diese Arten stellt das Plangebiet keinen geeigneten bzw. bedeutenden Lebensraum dar.

Tab. 3: In der Umgebung des Plangebiets gemeldete Arten (TK5 3385524, Artdatenportal RLP); § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell gefährdet, G Gefährdung anzunehmen, V Vorwarnliste, Vw Vorwarnliste warnend, D Daten defizitär, \* nicht gefährdet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Rote Liste		Meldedatum
			D	RLP	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	§§	3	*	vor 1994
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	§§	1	1	-
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	§		1	vor 1994
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	§		*	vor 1994
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§	2	1	1994
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§		V	2008
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	§§	2	1	vor 1994
Kranich	<i>Grus grus</i>	§§			vor 1994
Krickente	<i>Anas crecca</i>	§	3	1	vor 1994
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§	V	*	1994
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	§	2		vor 1994
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	§§	V	1	vor 1994
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	§		*	1994
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	§§		*	1994
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	§	V	V	1994
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	§	V	*	vor 1994
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	§§			vor 1994
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	§	V	3	2010
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	3	*	vor 1994
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	§§	2	1	vor 1994
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	§§	3	V	vor 1994
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§	2	1	vor 1994
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§		*	vor 1994

Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	§§			vor 1994
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	V	V	vor 1994
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	§		V	vor 1994
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§		2	2002
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	§§		2	1988
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§	3	2	vor 1994
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§		3	1990

### Fledermäuse

Die Quartiereignung der zu rodenden Bestandsbäume für Fledermäuse wurde in einem Gutachten geprüft (Fledkonzept 2021a). Die zu rodende Kastanie weist ein hohes Quartierpotenzial (Winterquartier-, Wochenstuben- und Einzelhangplatzpotenzial) auf, die Linden ein geringes bis mittleres (v.a. Einzelhangplatz-) Potenzial.

Aufgrund des hohen Quartierpotenzials der Kastanie wurde in einem weiteren Gutachten im Sommer 2021 (01.06.21, 17.07.21) mittels Wärmebildkamera eine Besatzkontrolle durchgeführt. Hierbei wurden keine Ausflugereignisse registriert. Eine besondere funktionale Bedeutung als Quartierstandort liegt bei dem Baum nicht vor (Fledkonzept 2021b). In dem Gutachten wurde zudem das Artenspektrum im Plangebiet akustisch erfasst, sowie die funktionale Bedeutung des Gebiets wie folgt bewertet (Fledkonzept 2021b):

„Im Rahmen der Untersuchung wurden 11 auf Artniveau bestimmte Arten (Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Nymphenfledermaus (Hinweis)), Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus) sowie die Artpaare „Langohrfledermaus“ und „Bartfledermaus“ ermittelt. Darunter befinden sich mit Mopsfledermaus und Großem Mausohr zwei Arten des Anhang-II der FFH-RL. Das Artenspektrum ist demnach als hochwertig einzustufen.

Für die Zwergfledermaus wurde in Randbereichen des UG die funktionale Bedeutung als regelmäßig intensiv genutztes Jagdhabitat festgestellt. Für Arten der Gattung *Myotis* (ohne Großes Mausohr) liegen nur geringe Aktivitätszahlen vor, die auf kurzzeitige Jagdereignisse oder Transferflüge ohne besondere Bedeutung schließen lassen. Gleiches gilt für Arten der Artgruppe *Nyctaloid*. Die Nachweise der Mopsfledermaus verweisen auf Quartiere in der Umgebung und auf eine Transferraumfunktion des UG. Die Aktivitätszahlen deuten jedoch auf Einzeltiere. Eine Reproduktionsstätte wird nicht erwartet. Das Große Mausohr wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der bekannten Wochenstube in der Nähe des UG (Schloss Kesselstatt) regelmäßig mit niedrigen Aktivitätswerten registriert, was auf Kurzzeitjagd und Transferflüge hindeutet.

Regelmäßige Nachweise von Langohrfledermäusen lassen Quartiere in Gebäuden oder Gehölzen (Braunes Langohr) im Randbereich oder näheren Umfeld des UG sowie Kurzzeitjagd und Transferflüge erwarten.“ (Fledkonzept 2021b)

Aus dem Gutachten ergibt sich – außer bei Baumfällungen – kein Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse. Neben dem Erhalt einer Rosskastanie entstehen durch die Planung neue Privatgärten („Schottergärten“ sind nicht zulässig) und es werden Bäume gepflanzt sowie Grünflächen mit insektenfördernden Gehölzanteilen entwickelt (s. Abb. 13), wodurch das Plangebiet in Teilen weiterhin eine Funktion als Nahrungshabitat für Fledermäuse erfüllen kann.



Abb. 13. Städtebaulicher Gestaltungsentwurf (Stand: 03.08.2022).

### **Mauereidechse**

Aufgrund der Sichtung mehrerer Mauereidechsen (*Podarcis muralis*, FFH Anhang IV) Individuen im Plangebiet wurde ein Mauereidechsen Artenschutzfachbeitrag durchgeführt (Schulte 2021).

Bei zwei Begehungen wurde im März/April 2021 eine lokale, kleinere Population der Mauereidechse von schätzungsweise 50-100 adulten/subadulten Tieren festgestellt. Der Kernlebensraum der Population ist der Hangkopf und die angrenzende Waldrandböschung im Norden des Plangebietes (s. Abb. 14). Dazu gehören der frühere Klostergarten mit Mauer und Grotte, die Begrenzungsmauer aus Sandstein sowie die Waldrandböschung entlang der Straße „Im Klostergarten“ und „Hohlweg“. Eine Beeinträchtigung ist v.a. durch den Abriss der

Mauern im Gebiet zu erwarten, durch den Winterquartiere und Tagesverstecke irreversibel verloren gehen. Die Waldrandböschung am Nordrand des Plangebiets wird nicht überplant.

Die Artenschutzrechtliche Beurteilung ergibt, dass ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes der lokalen Mauereidechsen-Population ('CEF-Maßnahmen') sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen durch eine Ökologische Baubegleitung die vorliegende Planung der Bebauung insbesondere im nördlichen Randbereich gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen würde. Die Maßnahmen zur Vermeidung dieser Verstöße werden im nächsten Kapitel dargelegt.



Abb. 14. Mauereidechsen-Nachweise im sowie im Umfeld des Plangebiets (Schulte 2021).

## 5.2 Beschreibung der Maßnahmen zum Artenschutz

Rodungsarbeiten werden zum Schutz von **Brutvögeln** nur im Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. (außerhalb der Vogel Brutperiode) durchgeführt.

### Fledermäuse

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen, welche die Gehölze im Gebiet als Einzelhangplatz nutzen, dürfen die Bäume im Gebiet nur nach negativer Fledermaus-Besatzkontrolle im Winter gefällt werden. Aufgrund des Winterquartierpotenzials der Kastanie wird empfohlen diese zur aktiven Zeit der Tiere vor dem Winter zu fällen (~ bis Ende Oktober, je nach aktuellen Temperaturen).

### Mauereidechse

Zum Schutz der Mauereidechsen werden gemäß des Artenschutzfachbeitrags (Schulte 2021) die Abrissarbeiten der Mauerbereiche in der Aktivitätsphase der Tiere von März bis Oktober unter Aufsicht von Dr. Schulte erfolgen. Zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes und der Optimierung des Strukturangebots von Winterquartieren und Ruhestätten wurden im Mai 2021 zudem als CEF-Maßnahme am Waldrand im Bereich des Wendekreises unmittelbar nördlich des Plangebiets unter Anleitung von Dr. Schulte zwei Steinlinsen angelegt (s. Abb. 15). Die Maßnahme liegt auf Flächen im Besitz der Ortsgemeinde und ist auf Dauer zu erhalten, aufkommender (Gehölz-) Bewuchs ist in den Steinlinsen regelmäßig zu entfernen.



Abb. 15. Mauereidechsen CEF-Maßnahme mit Besatz (05.08.2021) (Fotos BGHplan)

Im Rahmen der Planung werden zudem dauerhafte Grünflächen und neue Privatgärten angelegt sowie neue Gehölze (v.a. im Bereich des alten Klostersgartens) gepflanzt, die Arten als neuer Lebensraum bzw. Nahrungsgebiet zur Verfügung stehen. Zudem ist zu erwarten, dass das Plangebiet nach dem Bau durch die kleinräumige Kombination von Grünflächen, einem Teilerhalt der alten Klostermauer, gepflasterten Flächen und südexponierten Gebäudewänden weiterhin Lebensräume für Mauereidechsen bietet bzw. für die Art strukturell sogar aufgewertet wird.

## 6 Alternativenprüfung

Bei der Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung der Dorfmitte der Ortsgemeine Föhren. Hierdurch ist eine räumliche Festlegung auf das Plangebiet impliziert.

Alternativen innerhalb der städtebaulichen Konzeption: Die Konzeption orientiert sich an den historischen Strukturen und Gegebenheiten und berücksichtigt die Umsetzung einer kleinteiligen und vielfältigen Dorfmitte, welche sich in die dörfliche Struktur der Ortslage einbindet.

## 7 Weitere Belange des Umweltschutzes

### 7.1 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern orientiert sich an den Zielen der Kreislaufwirtschaft.

### 7.2 Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen für gewerbliche Nutzungen sind im LSolarG RLP geregelt.

### 7.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Das Plangebiet liegt in keinem Gebiet mit Immissionsgrenzwerten.

### 7.4 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Durch die Planung selbst entsteht keine erhöhte Unfall- oder Katastrophengefahr. Zu erwartende Auswirkungen des Klimawandels, wie häufigere Dürre-, Starkregen- oder Hochwasserereignisse erhöhen nicht die Unfallgefahr im Plangebiet.

## 8 Zusätzliche Angaben

### 8.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Rahmen der vorliegenden Ermittlung der Umweltbelange wird ein verbal-argumentatives Verfahren angewendet, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dez. 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.

## 9 Quellenverzeichnis

Artdatenportal RLP

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

Büro für faunistische Gutachten - Dr. Ulrich Schulte (2021) Artenschutzfachbeitrag Mauereidechse. Erfassung – Konfliktanalyse - Maßnahmen-Konzept

Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier (Kartenviewer)

[https://kulturdb.de/kdb\\_utm/index.php](https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php)

Fledkonzept (2021a) Potentialabschätzung - Gehölze – Föhren

Fledkonzept (2021b) Fledermausuntersuchung Klosterareal Föhren

Forstbüro Matt (2021) Baumgutachten ‚Kloster Föhren‘

Kampfmittelservice Beratung & Erkundung (KSBE) GmbH (2020) Kampfmitteltechnische Stellungnahme Föhren, ehemaliges Franziskanerkloster

Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.) (1994) Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz Band 12.2

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)

[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

LGB RLP (Kartenviewer)

<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH (2019) Kampfmittelvorerkundung Föhren, Hauptstraße, ehemaliges Kloster

Reihnsner (2019) GMD-Analyse im Bereich ehemaliges Kloster in Föhren, Gemeinde Föhren - in Umweltgeotechnik GmbH (2019) 190301B01 GMD-Analyse ehemaliges Kloster Föhren

Schalltechnisches Beratungsbüro GSB GbR (2021) Ortsgemeinde Föhren, Bebauungsplan Teilgebiet ‚Kloster Föhren‘, Schalltechnisches Gutachten (Stand 10.05.2021)

Wasserportal RLP

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

## PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN UND RICHTLINIEN

Landschaftsplan VG Schweich (2015)

Flächennutzungsplan VG Schweich (2018)